

Leitsätze zur Kommanditistenhaftung:

1. Soweit der Kommanditist seine Einlage geleistet hat und im Gesellschaftsvermögen belässt, haftet er überhaupt nicht, § 171 I 2. Hs. HGB.
2. Wird ihm die Einlage zurückgewährt, haftet der Kommanditist *-summenmäßig beschränkt* auf seine eingetragene Haftsumme - mit seinem gesamten Vermögen, § 172 HGB.
3. Der Kommanditist haftet *unbeschränkt* nach § 176 HGB,
 - a) wenn die KG nicht ins Handelsregister eingetragen ist, er dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat und seine kommanditistische Beteiligung dem Gläubiger nicht bekannt war, § 176 I HGB,
 - b) wenn er in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, aber noch nicht als Kommanditist eingetragen ist, § 176 II HGB.

Sonderprobleme

- **Haftung des eintretenden Kommanditisten:** Beim Eintritt in bestehende KG gilt nach § 173 HGB die gleiche *zeitlich* unbeschränkte Haftung wie nach § 130 HGB für die pers. haftenden Gesellschafter der oHG, für den Kommanditisten aber natürlich summenmäßig beschränkt. *Achtung:* Wegen der Gefahr unbeschränkter Haftung *vor Eintragung* (§ 176 II HGB) immer erst handeln nach erfolgter HR-Eintragung!
- **Haftung der ausscheidenden Kommanditisten:** Die Nachhaftung nach § 160 HGB trifft auch den ausscheidenden Kommanditisten, wenn er
 - vor dem Ausscheiden seine Einlage nicht erbracht hatte oder
 - ihm durch Auszahlung einer Abfindung o. ä. seine Einlage wieder zurückgewährt wurde, § 172 IV HGB. Die Nachhaftung dauert fünf Jahre, gerechnet ab der Eintragung des Ausscheidens (§ 160 I 2 HGB).